



DEUTSCHER
FRAUENRAT

STELLUNGNAHME

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

Berlin, 1.2.2019



National Council
of German Women's
Organizations



Axel-Springer-Straße 54 a
10117 Berlin

Fon+49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

Der Deutsche Frauenrat (DF) fordert die Streichung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB).

Ausgangslage

§ 219a StGB in geltender Fassung stellt die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Dieser Paragraph ist jedoch sehr weitreichend und stellt auch sachliche und fachliche (nicht werbende) öffentliche Information über legale Schwangerschaftsabbrüche durch Ärztinnen und Ärzte unter Strafe. Die Norm stellt im digitalen Zeitalter, in dem Menschen als erste Informationsquelle das Internet nutzen, vermehrt ein erhebliches Problem für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten sowie für Frauen dar. Erstgenannte wurden in den vergangenen Jahren vermehrt von sogenannten LebensschützerInnen angezeigt, wenn sie auf ihren Internetseiten Informationen anbieten, der prominenteste Fall ist der der Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel, die zur Zahlung einer Geldstrafe von 6.000 € verurteilt wurde. Für betroffene Frauen erschwert die geltende Norm die in einer Notsituation unerlässliche schnelle und niedrigschwellige Vermittlung von Kenntnissen und durchführenden Einrichtungen, die in solch schwierigen Umständen aus Sicht des DF angemessen ist. Frauen sind in ihrem Patientinnenrecht eingeschränkt, weil die freie ÄrztInnenwahl nicht gewährleistet ist.

Referentenentwurf

Als Lösung schlägt die Bundesregierung eine Ergänzung des § 219a StGB vor. Die Norm soll durch einen weiteren Ausnahmetatbestand in einem neuen Absatz 4 die Informationsmöglichkeiten für ungewollt schwangere Frauen verbessern und Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte und Einrichtungen gewährleisten, die im Sinne des § 218 legale Schwangerschaftsabbrüche anbieten. Demnach sollen Ärztinnen und Ärzte künftig öffentlich, also etwa auf ihrer Homepage, informieren dürfen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Weiterführende Informationen über medizinische Verfahren sollen betroffenen Frauen über einen Link zur Verfügung gestellt werden, der auf ein Informationsangebot „neutraler“ Stellen hinweist. Durch eine Änderung im Schwangerschaftskonfliktgesetz soll die Bundesärztekammer ferner künftig eine zentrale Liste mit Ärztinnen, Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen pflegen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Aus der monatlich zu aktualisierenden und im Internet von allen einsehbaren Liste sollen ebenfalls die in den Einrichtungen jeweils angewendeten Methoden hervorgehen. Der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und anerkannten Beratungsstellen sollen diese Informationen ebenfalls zur Verfügung stehen.

Bewertung des Deutschen Frauenrats

Für den Deutschen Frauenrat stehen bei allen Gesetzgebungs- und Reformverfahren Verbesserungen für das Leben von Frauen im Vordergrund. Mit dem Entwurf soll Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, hergestellt und das Informationsangebot für betroffene Frauen verbessert werden. Das ist nach Einschätzung des DF jedoch nicht gesichert:

/// Verbesserter Zugang zu Information für Frauen

Frauen, die einen Abbruch in Erwägung ziehen, können künftig schneller eine Einrichtung finden, die einen Abbruch durchführt. Um jedoch zu erfahren, welche Methode(n) diese anbietet, wie genau ein solcher Eingriff vorgeht und welche Risiken bestehen - kurzum das bestehende Informationsbedürfnis vollständig zu stillen - müssen Betroffene ein weiteres „neutrales“ Informationsangebot nutzen, auf das von Seite der Einrichtung lediglich verlinkt werden darf. Ergänzend gibt die von der Bundesärztekammer geführte Liste Auskunft über Einrichtungen und die dort angewendeten Methoden. Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt befinden sich jedoch in einer schwierigen Situation und sind vor allem schnell auf niedrigschwellige und umfassende Information angewiesen. Dass sie sich in dieser Verfassung zunächst auf eine verwirrende und komplizierte Informationssuche von Ärztinnen zu Behörden und wieder zurückgeschickt werden sollen, schränkt sie in ihrer Informationsfreiheit und Patientinnenrechten ein und hat aus Sicht des DF eher stigmatisierende als informierende Wirkung. Der DF fordert deshalb unkomplizierten und freien Zugang zu Information aus einer Quelle für Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt. Wenigstens muss sichergestellt werden, dass das Informationsangebot der „neutralen“ Stelle so gestaltet ist, dass Frauen im Schwangerschaftskonflikt in ihrer Entscheidung ethisch nicht beeinflusst werden.

/// Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten

Ärztinnen und Ärzten soll der Entwurf ermöglichen, straflos öffentlich zu erwähnen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Indem es Ärztinnen und Ärzten jedoch weiterhin untersagt bleibt, jede weitergehende medizinisch relevante Information über die angebotene(n) Methode(n) an betroffene Frauen weiterzugeben, wird in ihre Berufsfreiheit eingegriffen. War die Informationsweitergabe für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des bislang geltenden §219a möglich (unter dem Risiko verklagt zu werden), zementiert der Entwurf nun die Strafbarkeit der Weitergabe der Information. Die so geschaffene Rechtssicherheit sichert nun die Eindeutigkeit, dass ÄrztInnen keinerlei Information über das „wie“ des Eingriffs an Betroffene weitergeben dürfen.

/// Aufrechterhaltung des Verbots der Werbung

Die Beibehaltung des § 219a StGB ist aus Sicht des DF nicht erforderlich, weil Ärztinnen und Ärzten bereits qua Musterberufsordnung grundsätzlich nur sachliche berufsbezogene Information gestattet und „anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung“ berufswidrig ist. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum sachliche Informationen über den nach § 218 StGB durchgeführten, nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch überhaupt strafbar sein sollten. Die Grundannahme, dass schwangere Frauen sich durch eine ansprechende Werbung zu einem Schwangerschaftsabbruch überreden ließen, spricht Frauen das Treffen einer eigenverantwortlichen Entscheidung in einem Schwangerschaftskonflikt ab und ist als bevormundend einzustufen. Der Entwurf trägt aus Sicht des DF nicht dazu bei, die Lebensrealität

von Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu verbessern. Der DF fordert deshalb weiterhin die Streichung des § 219a StGB.

Der DF ist der Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen und damit die größte Frauenlobby in Deutschland. Er engagiert sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen.